

Schutz-und Risikokonzept der Stiftung WFJB

Allgemeine Bemerkungen

Dieses Konzept bezieht sich auf die Situation aufgrund des Covid-19-Virus. Es soll ein Leitfaden im Umgang mit den damit verbundenen Risiken in den Häusern der Stiftung WFJB sein und kann jederzeit veränderten Umständen angepasst werden. Die einzelnen Wohnhäuser werden dabei als gemeinsamer Haushalt angesehen. Der Schutz der Betreuten und Mitarbeitenden steht im Zentrum aller Überlegungen und Massnahmen. Ziel ist dabei die Reduktion der Verbreitung des Virus und insbesondere der Schutz besonders gefährdeter Personen.

Grundsätzliches

Die jeweils gültigen Anordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich (GDZ) und des kantonalen Sozialamtes des Kanton Zürich (KSA) gelten für alle Betreuten und Mitarbeitenden der Stiftung WFJB sowohl bei allen Aktivitäten in den Häusern der Stiftung WFJB als auch bei Aktivitäten ausserhalb der Häuser uneingeschränkt und sind strikte einzuhalten.

Die Stiftung WFJB ist in begründeten Fällen befugt, zum Schutz aller Beteiligten strengere und weitergehende Massnahmen anzuordnen.

Die Information der Mitarbeitenden, der Betreuten und der Angehörigen/Dritten/freiwillig Helfenden erfolgt regelmässig in Form von Mitarbeiterinformationen („Blickpunkt“, Teamsitzungen, Rapporten etc.), adressatengerechten Betreuteninformationen („Blickpunkt“, Informationsveranstaltungen, div. Gesprächsgefässen etc.) und Informationsschreiben an Angehörige, Beistände und Therapeuten, die auch auf der Homepage der Stiftung WFJB aufgeschaltet werden. Dabei hängt die Häufigkeit der Informationen von Veränderungen gegenüber den letzten Informationen ab.

Die Hausleiter und deren Stellvertreter sind die verantwortlichen Ansprechpersonen betreffend Präventionsinformation und –schulung.

Findet ein Betreuer oder Mitarbeitender die von der Stiftung WFJB ergriffenen Schutzmassnahmen unzureichend, kann er resp. sie sich an den zuständigen Bezirksrat (siehe Hausordnungen der Häuser) wenden.

Allgemeine Schutzmassnahmen

Trotz der Aufhebung der Schutzmassnahmen durch den Bundesrat gilt es weiterhin, die Verbreitung des Virus einzudämmen und Ausbrüche zu verhindern und bis auf Weiteres folgende Regeln einzuhalten:

- Wer Symptome aufweist, soll die Häuser nicht betreten.
- Alle, die sich in den Häusern der Stiftung aufhalten, halten sich strikt an die Regeln zur Handhygiene. Dafür waschen sie sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder benützen ein Händedesinfektionsmittel. Die entsprechenden Anleitungen hängen in den Häusern auf und alle Mitarbeitenden, Betreuten und freiwillig Helfenden werden entsprechend instruiert. Die notwendigen Desinfektionsmittel stehen in den Häusern in ausreichender Menge zur Verfügung.
Insbesondere sind alle aufgefordert, sich beim Eintritt in eines der Häuser der Stiftung WFJB an den dafür eingerichteten Desinfektionsstationen gründlich die Hände zu reinigen.
- Bei Besichtigungen der Wohnräume und vor Neueintritten wird im Einzelfall geprüft, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen (wie negativer PCR-Test, Isolation, u.ä.) notwendig sind.
- Alle halten in und ausserhalb der Häuser möglichst einen Mindestabstand von 1.5 Metern ein.
- In den Wohnhäusern der Stiftung WFJB gilt eine Maskentragempfehlung für die Mitarbeitenden in der direkten Pflege und Betreuung von vulnerablen Betreuten.
- Es wird darauf verzichtet, Hände zu schütteln.
- Für Mitarbeitende mit Erkältungssymptomen gilt eine Maskentragepflicht.
- Wenn immer möglich, wird nur in die Armbeuge geniest und gehustet.
- Oberflächen und Gegenstände werden bedarfsgerecht und regelmässig (mindestens zwei Mal täglich) mit Desinfektionsmittel gereinigt. Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Reinigung von Küchen, Essräumen, Toiletten, Lavabos, Duschen, Liftknöpfen, Türgriffen, Handläufen geboten.
- Sämtliche Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet (mindestens zwei Mal pro Schicht)
- Abfall wird regelmässig geleert, insbesondere bei Handwaschbecken. Dabei wird darauf geachtet, diesen nicht zu berühren (Besen, Schaufel, Handschuhe).
- Wäsche wird regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.
- Mit allen besonders gefährdete Personen (Mitarbeitenden sowie Betreuten) wird im Einzelgespräch geklärt, welche Tätigkeiten unter welchen Auflagen möglich sind. Ebenso wird die gefährdete Person auf ihre Rechte

aufmerksam gemacht. Das Gespräch wird schriftlich festgehalten und erhält durch die Unterschrift der gefährdeten Person (oder ihrer rechtlichen Vertretung) verbindliche Gültigkeit.

- Mitarbeitende, die Symptome von Covid-19 aufweisen oder ungeschützten Kontakt zu infizierten Personen hatten, melden sich umgehend bei ihren Vorgesetzten und tragen eine FFP2 Maske.
Mitarbeitende, welche einen positiven PCR-Test vorweisen, können fünf Tage zu Hause bleiben ohne ein ärztliches Zeugnis einholen zu müssen.
Mitarbeitende, welche sich krank melden, haben am 4. Tag unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Erkrankte Betreute werden unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften gepflegt und betreut (siehe auch die entsprechenden Anweisungen im QMS zur korrekten Umsetzung der Isolationsmassnahmen und der Verwendung von weiteren Schutzmaterialien).
- Therapeuten, freiwillig Helfende oder andere externe Dienstleister/Handwerker halten sich an das gemeinsam besprochene Schutzkonzept.
- Lieferanten kommen nicht in die Wohnbereiche der Häuser und liefern ihre Waren in den dafür vorgesehenen Bereichen ab.

Schutzmassnahmen innerhalb der Häuser

Positive Betreute

Wenn zwei Betreute im Wohnhaus positiv getestet sind, gilt für die Mitarbeitenden für fünf Tage (ab dem letzten positiven Testresultat eines Betreuten) die Maskentragepflicht.

Mahlzeiten

Die gemeinsam genutzten Essräume sind so eingerichtet, dass die Abstandsregeln bestmöglich eingehalten werden können. Die Mahlzeiten werden unter Einhaltung aller Hygienemassnahmen zubereitet und serviert. Dort wo die räumliche Distanz während den Mahlzeiten nicht gewährleistet werden kann, kann in Schichten von kleineren Gruppen gegessen werden oder die Mahlzeiten werden in verschiedenen Räumlichkeiten serviert.

Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Die Gemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Richten und Abgabe von Medikamenten

Beim Richten und der Abgabe von Medikamenten sind alle Hygienemassnahmen einzuhalten.

Sitzungen / Stockwerkgespräche / Standortgespräche / Hauskommission

Sitzungen und Gespräche können unter Einhaltung der Hygieneregeln und unter

besonderer Beachtung der Abstandsvorschriften hausintern stattfinden. Hier gilt die Maskentragepflicht.

Nutzung von internen Tagesstruktur- und Arbeitsangeboten

Für alle Mitarbeitenden an geschützten Arbeitsplätzen (GAP) und für Teilnehmer an der Tagesstruktur, die extern wohnen, gilt grundsätzlich die gleiche Regelung wie für die anderen Mitarbeitenden der Stiftung.

Zusätzlich werden mit den Betroffenen regelmässig Gespräche geführt (welche im easyDok eingetragen werden), um im Einzelfall entscheiden zu können, wie die Gefahr einer Infektion auf dem Hin- und Rückweg minimiert werden kann (wenn Masken notwendig sind, werden diese durch die Stiftung WFJB abgegeben). Dabei werden die Betreuten auch betreffend der einzuhaltenden Schutzmassnahmen aufgeklärt.

Besuche von Dritten in den Häusern

Betreute dürfen Besucher empfangen, sofern keine positiven COVID-19-Fälle bestehen. Dabei gelten folgende Auflagen:

- Besucherinnen und Besucher, die sich auf dem Areal der Institution aufhalten, halten sich an die Abstandsregelung. Die Hygieneregeln sind strikt zu befolgen.
- Beim Eingang der Begegnungsbereiche sind Desinfektionsdispenser mit Anleitung bereitgestellt. Die Nutzung der Desinfektionsmittel wird überwacht.
- Im Anschluss an einen Besuch in den Privatzimmern der Betreuten, wird das Zimmer gut gelüftet.

Siehe Merkblatt für Besuchende der Wohnhäuser der Stiftung WFJB.

Öffentliche Bereiche / Veranstaltungen in den Häusern

Der Shop im Sechtbach-Huus wurde so umgestaltet, dass kein physischer Kontakt zwischen Betreuten und Kunden möglich ist. Der Verkauf findet durch Mitarbeitende statt. Beim Eingang sind die Verhaltensregeln ausgehängt. Ebenso steht eine Desinfektionsstation für die Kunden zur Verfügung

Das Café Sechtbach im Sechtbach-Huus und das öffentliche Hofkafi im Wohnhuus Meilihof orientieren sich im Grundsatz an den jeweils gültigen Vorgaben des BAG. Es können jedoch weitergehende Vorsichtsmassnahmen definiert werden und bei Bedarf können diese Bereiche auch für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

Schutzmassnahmen bei Aktivitäten ausserhalb der Häuser

Aktivitäten von Betreuten ausserhalb der Häuser/des Areals des Wohnhauses

Da in allen Häusern der Stiftung besonders gefährdete Betreute leben, muss bei der Risikoabwägung nicht nur den Bedürfnissen derjenigen, die symptomfrei sind, sondern auch dem Schutz der Risikopersonen Rechnung getragen werden.

Steckt sich ein Betreuer bei einem Aussenkontakt an, trägt er ansonsten die Krankheit bei seiner Rückkehr ins Haus zurück.

Dies gilt für jegliche Aktivitäten ausserhalb der Häuser der Stiftung WFJB. Dabei kann es sich um

- Einkäufe
 - Spaziergänge
 - die Teilnahme an extern angebotenen Tagesstrukturangeboten
 - die Arbeit an einem externen geschützten Arbeitsplatz
 - den Besuch/die Übernachtung bei Angehörigen
 - den Besuch von externen Therapien
 - Freizeitaktivitäten, Ausflüge/Ferien etc.
- handeln.

Verlässt ein Betreuer das Haus, sind bei der Rückkehr die Hygienevorschriften umzusetzen. Die Betreuten handeln eigenverantwortlich. Ist der Betreute dazu nicht selbständig in der Lage, übernimmt die Begleitperson die Verantwortung für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln während des Aufenthalts ausserhalb des Wohnhauses.

Nutzung von externen Tagesstruktur- und Arbeitsangeboten

Unter der Voraussetzung, dass die externe Institution an deren Angeboten die Betreuten der Stiftung WFJB teilnehmen, über ein Schutzkonzept verfügt, können externe Angebote genutzt werden.

Nutzung des öffentlichen Verkehrs

Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs empfehlen wir, eine Schutzmaske zu tragen.

Transporte mit Fahrzeugen der Stiftung WFJB

Ist ein Transport mit Fahrzeugen der Stiftung WFJB notwendig, wird dabei der Mindestabstand möglichst eingehalten. Dafür wird die Anzahl der Transportierten entsprechend begrenzt. Hier gilt die Maskentragepflicht.

Reisen

Für sämtliche Reiseaktivitäten inklusive Wiedereinreisebestimmungen gelten die jeweils aktuellen Anordnungen des Bundes.

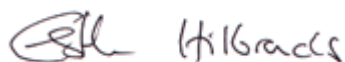
Schlussbemerkungen

Dieses Konzept wurde von der Geschäftsleitung am 28. Mai 2020 verabschiedet und am 8. Juni 2020, am 19. Juni 2020, am 30. Juni 2020, am 2. Juli 2020, am 6. August 2020, am 26. August 2020, am 29. Oktober 2020, am 29. Januar 2021, am 1. April 2021, am 16. April 2021, am 17. Mai 2021, am 28. Juni 2021, am 22. Juli 2021, am 9. September 2021, am 20. September 2021, am

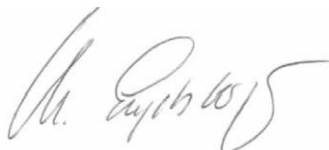
27. September 2021, am 8. Oktober 2021, am 15. November 2021, am 25. November 2021, am 16. Dezember 2021, am 30. Dezember 2021, am 6. Januar 2022, am 13. Januar 2022, am 3. Februar 2022, am 18. Februar 2022, am 16.3.2022, am 31.3.2022, am 21.4.2022, am 24.5.2022 und am 3.8.2022 überarbeitet. Es tritt per 3. August 2022 in Kraft. Es wird regelmässig (mindestens einmal monatlich) überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Konzept wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert. Ebenso wurde es allen Betreuten erklärt und wird auf der Homepage der Stiftung WFJB aufgeschaltet.

Oberrieden, 3. August 2022



Esther Hilbrands
Geschäftsführerin



Michaela Ingelsberger
Stv. Geschäftsführerin